



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Verankerung ambulanter telemedizinischer Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab

Entschließungsantrag

Von: Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 fordert die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) auf, die im SGB V verankerten Vorgaben hinsichtlich der Telemedizin anzuerkennen und sich der Verpflichtung nicht länger entgegenzustellen, eine Vergütungssystematik für telemedizinische Leistungen bereit zu stellen.

Begründung:

Der Bewertungsausschuss wurde im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) in § 87 Abs. 2a SGB V beauftragt, bis zum 31. März 2013 zu prüfen, in welcher Form ambulante telemedizinische Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen werden sollen. Ein Ergebnis liegt bisher nicht vor.

Ungeachtet der Komplexität telemedizinischer Versorgung müssen die großen Potenziale der Telemedizin für Qualität und Effizienz der Patientenversorgung erschlossen werden. Voraussetzung dafür ist die Beschreibung der ambulant erbrachten telemedizinischen Leistungen im EBM. Dass die meisten telemedizinischen Leistungen sektorenübergreifend erbracht werden und sich somit im derzeitigen Vergütungssystem nur schlecht abbilden lassen, darf als Erklärung für den Stillstand dieses Versorgungsprojektes nicht akzeptiert werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0